

## TOP 9

# Gemeinsamer Antrag von Bundesvorstand und Bundeskammer an die Mitgliederversammlung

**Bundesvereinigung  
Lebenshilfe e.V.**

Bundesgeschäftsstelle  
Raiffeisenstraße 18  
35043 Marburg

Telefon: 0 64 21 4 91-0

Telefax: 0 64 21 4 91-1 67

bundesvereinigung@lebenshilfe.de  
www.lebenshilfe.de

**Anlage 13**

## Änderungen der Satzung und Änderungen der Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung

**Bundesvorstand und Bundeskammer beantragen dem beigefügten Vorschlag zur Änderung der Satzung und der Geschäftsordnung gemäß der Anlagen zu diesem Antrag zuzustimmen.**

### **Zusammenfassung in einfacher Sprache:**

Die Satzung der Bundesvereinigung Lebenshilfe soll geändert werden. Hierzu gibt es eine Übersicht.

Sie zeigt: wie ist die Satzung jetzt und welche Änderung soll beschlossen werden. Die Übersicht sagt auch, warum eine Regelung geändert werden sollte.

Außerdem sollte es neue Regelungen in der Geschäfts-Ordnung der Mitglieder-Versammlung geben. Zum Beispiel gibt es bei den Abstimmungen keine Stimm-Karten mehr. Auch wegen der Satzungs-Änderungen muss es neue Regelungen in der Geschäfts-Ordnung geben. Auch zur Geschäfts-Ordnung gibt es eine Übersicht.

## **Ausgangslage:**

### 1. Satzung der Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V.

#### *a) Rechtlich gebotene Satzungsänderungen für die Mitgliederversammlung 2018*

Es gibt rechtlich gebotenen Änderungsbedarf in der Satzung der Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V. über den in der Mitgliederversammlung (15./16.11.2018) beraten und beschlossen werden sollte.

Das Verfahren zur Berechnung von Stimmenmehrheiten bei Wahlen soll genauer beschrieben werden. Die geltende Satzung regelt nicht hinreichend deutlich, ob Stimmenthaltungen bei der Wahl des geschäftsführenden Vorstands gewertet werden oder nicht. Dies hat das Vereinsregister nach der letzten Mitgliederversammlung festgestellt und bemängelt. Hier muss eine klarere Regelung getroffen werden. Um die Stimmenberechnung künftig zu vereinfachen, könnte das Verfahren bei Wahlen und Abstimmungen vereinheitlicht werden. Dies würde bedeuten, dass nicht nur bei Abstimmungen, sondern auch bei allen Wahlen Stimmenthaltungen künftig nicht gewertet werden und damit auch nicht als Gegenstimmen zählen.

Neu geregelt werden sollen auch Anträge zur Beratung in der Mitgliederversammlung, die nach Bekanntmachung der Tagesordnung eingebracht werden. Die sog. Dringlichkeitsanträge sollen künftig in der Satzung statt wie bisher in der Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung verankert werden.

#### *b) Weitere Satzungsänderungen*

Über die rechtlich gebotenen Satzungsänderungen hinaus schlagen Bundeskammer und Bundesvorstand in der Mitgliederversammlung 2018 weitere neue Regelungen vor, die verbandlich relevante oder auch redaktionelle Fragen betreffen. Dies sind zum Beispiel:

- Es soll klargestellt werden, dass Stiftungen, Betreuungsvereine und eingetragene Genossenschaften, an denen Orts- bzw. Kreisvereinigungen oder Landesverbände beteiligt sind, wie eigenständige Träger von Diensten und Einrichtungen ordentliches Mitglied der Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V. werden können. Dazu sollte die Regelung im § 6 präzisiert werden.
- Die Wahl der Stellvertreter(innen) des/der Vorsitzenden der Bundesvereinigung Lebenshilfe sollte neu geregelt werden. Das derzeitige Verfahren sieht zwei getrennte Wahlgänge vor. Kandidieren jedoch drei oder mehr Kandidaten für das Amt der Stellvertreter, ist unklar, wer gegen wen antritt. Daher sollten die Stellvertreter(innen) in einem Wahlgang in Form einer zusammengefassten Einzelwahl gewählt werden, in der jedes Mitglied 2 Kandidat(inn)en wählen kann.

- Bei der Wahl des erweiterten Bundesvorstands soll eine Quote von drei Menschen mit Behinderung im Bundesvorstand vorgesehen werden.
- Hinsichtlich des Vorstandsamts in der Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V. sollte geregelt werden, dass eine Mitgliedschaft in einer örtlichen Lebenshilfe eine Voraussetzung für dieses Amt ist und jeglicher Verlust der Mitgliedschaft in der örtlichen Lebenshilfe auch zum Verlust des Vorstandsamts auf Bundesebene führt. Der Bundesvorstand sollte in diesem Fall mit Zustimmung der Bundeskammer ein neues Vorstandsmitglied kommissarisch berufen können.

Die Änderungen im Einzelnen wie auch die Begründung finden sich in der Anlage 1.

*c) Satzungsänderungen aus den Empfehlungen der Strukturkommission erst 2020*

Erst nach Beratung der Empfehlungen der Strukturkommission durch die Mitgliederversammlung 2018 kann ggf. das Verhältnis zwischen Bundesvorstand und Bundeskammer klarer gefasst werden. Satzungsänderungen, die aus den Empfehlungen der Strukturkommission folgen könnten, können daher sinnvollerweise erst Gegenstand einer nachfolgenden Mitgliederversammlung sein.

2. Geschäftsordnung zur Mitgliederversammlung

Auch die Geschäftsordnung für die Mitgliederversammlung der Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V. (GO) soll geändert werden, um die Satzungsänderungen aufzunehmen und das elektronische Abstimmungsverfahren als Regel zu etablieren.

Die Änderungen im Einzelnen wie auch die Begründung finden sich in der Anlage 2.

Ulla Schmidt, MdB und  
Bundesministerin a.D.  
Bundesvorsitzende

Stephan Zilker  
Landesvorsitzender LV Baden-Württemberg  
Vorsitzender der Bundeskammer